

SO_GERICHTE SGSTA.2017.47 vom 6. Mai 2019

SO Obergericht, 2019-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.47

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.47 du 6 mai 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.47 del 6 maggio 2019

Regeste

Selbständige Erwerbstätigkeit, Altersleistungen der gebundenen Vorsorge, Art. 3 Abs. 1 BVV 3. In casu mangels Gewinnstrebigkeit kein Nachweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BVV 3.

Erwägungen

E. 1

lit. a GO/ Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12 und Art. 104 Abs.

E. 3

hiernach).

2.1 Vorab gilt zu klären, welches Rechtsmittel die Rekurrenten form- und fristgerecht eingereicht haben und welches Rechtsmittel durch das KSG zu behandeln ist. Entgegen der Auffassung der Rekurrenten ist die VB Z mit Verfügung vom 14.6.2017 auf die durch den Rekurrenten am 29.12.2016 (Eingang bei der VB Y am 3.1.2017; anschliessend Weiterleitung an VB Z) als Einsprache bezeichnete Eingabe nicht eingetreten. Einerseits wies sie in ihrer Verfügung darauf hin, dass die Einsprache vom 29.12.2016 als Wiederholung zur Einsprache gegen den Einspracheentscheid vom 29.11.2016 zu betrachten sei und andererseits die Eingabe in fine ein Revisionsbegehren darstelle. Mit diesem Revisionsbegehren («Einsprache») würden die Steuerpflichtigen nichts anderes als die Korrektur für das nicht angerechnete Betriebsergebnis von minus CHF 23'388.00 des Steuerjahres 2014 beantragen. Dies sei nicht möglich, zumal mit den definitiven Veranlagungen der Staats- und Bundessteuer 2014 den Steuerpflichtigen die detaillierten Begründungen zu den Abweichungen gegenüber der Selbsttaxation geliefert worden sei.

2.2 Nach dem Ausgeführten kann der durch die Rekurrenten in ihrer Stellungnahme vom 2.10.2017 abgegebenen Meinung, die Vorinstanz hätte ihrerseits in ihrer Vernehmlassung vom 11.8.2017 unter Ziff. 6 verbindlich festgelegt, dass die Veranlagung 2014 noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, nicht gefolgt werden. Gegen die durch die VB Z am 14.6.2017 erlassene Verfügung («auf das Revisionsbegehren wird nicht eingetreten») erhoben die Steuerpflichtigen mit Datum vom 12.7.2017 «Einsprache» bei der VB Z. Vom Ausgang dieses Verfahrens hat das KSG keine Kenntnis: Im hierortigen Verfahren ist diesbezüglich kein Entscheid zu fällen.

3. Anders ist bezüglich der Eröffnung der Sondersteuer für die Jahre 2014/2016 zu entscheiden. Mit Veranlagung vom 15.8.2016 und Einspracheentscheid vom 29.11.2016 wurde den Steuerpflichtigen beschieden, dass die im Jahre 2016 erfolgte Kapitaleistung im Betrag von CHF 39'022.00 aus der dritten Säule - mangels eines Aufschub-Tatbestands - im Steuerjahr 2014 mit einer anderen Kapitaleistung aus dem Jahr 2014 zu besteuern sei.

Gegen diese Verfügungen erhoben die Rekurrenten rechtzeitig Rechtsmittel («Einsprache»), wobei die bei der Vorinstanz eingegangene Rechtsschrift durch diese (von Amtes wegen) an das KSG weitergeleitet wurde. Auf dieses Rechtsmittel ist einzutreten; es ist als Rekurs und Beschwerde zu behandeln.

4. Gegenstand des vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob der Rekurrent nach dem 1.1.2014 weiterhin erwerbstätig im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BVV 3 gewesen ist. Nach dieser Bestimmung kann der Bezug der Altersleistungen aus der Säule 3a um höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist.

Der Rekurrent war unbestrittenermassen nicht mehr in unselbständiger Stellung erwerbstätig. Zu prüfen ist im Folgenden, ob er, wie von ihm behauptet, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993 (Freizügigkeitsgesetz/FZG; SR 831.42), wonach die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen gesetzlichen Barauszahlungsgrund darstellt, hat das KSG entschieden, dass die Steuerbehörden bei der Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen worden ist, grundsätzlich befugt sind, von der Qualifikation der AHV-Ausgleichskasse bzw. der Vorsorgeeinrichtung abzuweichen und die Rechtmässigkeit der Barauszahlung in eigener Kompetenz zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit Verfügungsbefugnis ausgestattet sind. Entsprechend können die Steuerbehörden in eigener Kompetenz - und somit zeitlich der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung nachgelagert - die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit überprüfen (KSG vom 24.9.2018, SGSTA.2017.76; BST. 2017.72, E. 4, mit Hinweisen). Dies gilt in entsprechender Weise auch im vorliegenden Fall, wo es um die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 BVV 3 geht. Das Argument des Rekurrenten, dass der Entscheid, ob eine Tätigkeit als selbständig anzuerkennen sei, einzig bei den Sozialversicherungen liege und der «Status» (selbständig-erwerbend) überall gelte, wenn er bei der Ausgleichskasse eingetragen sei, erweist sich demnach als unbegründet. Die Frage, ob der Rekurrent eine (selbständige) Erwerbstätigkeit ausübt, kann im Steuer- und Steuerjustizverfahren unabhängig von der Beurteilung durch die AHV-Ausgleichskasse geprüft werden.

5. Nach der Rechtsprechung des KSG gilt im Wesentlichen jene Tätigkeit einer natürlichen Person als selbständige Erwerbstätigkeit, mit welcher diese auf eigenes Risiko, unter Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, in einer von ihr frei gewählten Arbeitsorganisation, dauernd oder vorübergehend, haupt- oder nebenberuflich, in jedem Fall aber mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Untergeordnete Anhaltspunkte sind etwa die Beschäftigung von Personal, das Ausmass der Investitionen, ein vielfältiger, wechselnder Kundenstamm und das Vorliegen eigener Geschäftsräumlichkeiten. Diese Prüfung ist von Fall zu Fall aufgrund einer umfassenden Würdigung der tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Die einzelnen Gesichtspunkte dürfen dabei nicht isoliert betrachtet werden und können auch in unterschiedlicher Intensität auftreten.

Dass der (damalige) Rekurrent lediglich ein Honorar von EUR 9'960.80 aus seiner Beratertätigkeit vereinnahmt hatte, erachtete das KSG für die Qualifikation der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht per se als schädlich (KSG vom 24.9.2018, SGSTA.2017.76; BST.2017.72, E. 5.1 und E. 5.6, mit Hinweisen). Diese Kriterien entsprechen denjenigen, welche das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat. Insbesondere zum Merkmal der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr mit der Absicht der Gewinnerzielung hat das oberste Gericht festgehalten, diese sog. Gewinnstrebigkeit weise ein subjektives und ein objektives Moment auf. Zum einen müsse die Absicht, Gewinn zu erzielen, gegeben sein; zum anderen müsse aber auch die Tätigkeit zur nachhaltigen Gewinnerzielung geeignet sein (vgl. Urteil 2C_204/ 2016 vom 9.12.2016, E. 3.3, mit weiteren Hinweisen).

6. In casu hat der Rekurrent zwar für das Jahr 2014, d.h. für den Zeitraum vom 1.3. bis zum 31.12.2014 (nicht jedoch für das Jahr 2015) einen Geschäftsabschluss vorgelegt. Auch hat er Ausgaben-Belege eingereicht, woraus ersichtlich ist, dass er eine Webseite in Auftrag gegeben und diverses Material eingekauft hatte. Auch ist er dem Verband beigetreten. Gemäss den Ausführungen in der Vernehmlassung soll er auch ein Atelier eingerichtet und nach aussen sichtbar angeschrieben haben. Der verbuchte Aufwand für Miet- und Nebenkosten ist allerdings relativ bescheiden (CHF 1'000.00 für das ganze Geschäftsjahr). Für die aktivierten Maschinen, Werkzeuge und Atelier-Mobilien hat er allerdings keine Belege vorgelegt. Es ist daher offen, ob es sich dabei nicht um Gegenstände handelte, die er vorher schon besass.

7. Was aber insbesondere auffällt, ist der Umstand, dass der Rekurrent einen Umsatz von Null deklariert hat. Er hat also keinen einzigen Franken Umsatz erzielt, was letztlich bedeutet, dass er in der ganzen Zeitspanne keinen einzigen Kunden gewinnen resp. mit seinem Angebot bedienen konnte. Auch hat er - abgesehen von den eingereichten Belegen - keinerlei Nachweis dafür erbracht, dass er sich wirklich um Kunden und damit um Aufträge bemüht hat. Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass zumindest das objektive Moment der Gewinnstrebigkeit nicht einmal ansatzweise erfüllt war.

8. Dem Rekurrenten ist somit der von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BVV 3 verlangte Nachweis nicht gelungen, dass er ab dem 1.1.2014 weiterhin selbständig war. Rekurs und Beschwerde sind daher abzuweisen.

9. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'000.00 festzusetzen (Grundgebühr; kein Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

Demnach wird erkannt:

1. Rekurs und Beschwerde werden abgewiesen.

2. Den Rekurrenten/Beschwerdeführern werden die Gerichtskosten von CHF 1'000.00 zur Bezahlung auferlegt.

Im Namen des Steuergerichts

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Th. A. Müller

W. Hatzinger

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- Vertreter der Rekurrenten/ Beschwerdeführer (eingeschrieben)
- VB Y (mit Steuerakten)
- KStA, Recht und Aufsicht
- Finanzdepartement
- Steuerregisterführer der EG
- EStV, Hauptabt. dir. BSt, Bern

Expediert am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.